

**Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(WO/HSAN-20211-1)**

Vom 27. April 2022

Auf Grund von Art. 38 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Wahlordnung (WO) vom 25. März 2021 (WO/HSAN-2021) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zeitliches Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen

- (1) Während des Zeitraums der Stimmabgabe nach § 7 Abs. 2 für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dürfen sonstige Wahlen oder Abstimmungen mit Zustimmung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters im Benehmen mit dem Wahlausschuss zeitgleich stattfinden, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 keine Bedenken bestehen und eine Beeinträchtigung oder Beeinflussung der Wahlen nicht zu befürchten ist.
- (2) ¹Anträge auf Genehmigung (Zustimmung) nach Abs. 1 für die Durchführung zeitgleicher Wahlen oder Abstimmungen sind spätestens eine Woche vor Ende der im Wahlausschreiben festgesetzten Frist nach § 8 Abs. 10 für die Einreichung von Wahlvorschlägen schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. ²Der Antrag muss die folgenden Informationen enthalten:
 1. Thema der weiteren Wahl oder Abstimmung,
 2. beabsichtigter Ablauf der Wahl oder Abstimmung,
 3. Muster des Stimmzettels für die Wahl oder Abstimmung,
 4. Personenkreis der Wahlberechtigten bzw. Abstimmungsberechtigten,
 5. vorgesehener Ort der Wahl oder Abstimmung,
 6. beabsichtigte Werbeaktionen für die Wahl oder Abstimmung,
 7. Ansprechpartner für die Wahl oder Abstimmung,
 8. weitere entscheidungsrelevante Informationen.“

³Die Entscheidung über die Zustimmung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters im Benehmen mit dem Wahlausschuss soll mit der Entscheidung über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen nach § 10 Abs. 3 getroffen werden.“

2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen in einem virtuellen Abstimmungsraum

- (1) ¹Wahlen oder Abstimmungen, die gemäß § 7a zeitgleich mit den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stattfinden, dürfen unter den in Satz 2 geregelten Voraussetzungen mit Zustimmung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters im Benehmen mit dem Wahlausschuss im gleichen virtuellen Abstimmungsraum der Hochschule im Online-Wahlportal stattfinden. ²Der Zugang zum virtuellen Abstimmungsraum und der Abschluss der Stimmabgabe für alle Wahlen und Abstimmungen erfolgt in diesem Fall mit einem einzigen Zugang zum Wahlsystem mit den einmalig für alle Wahlen und Abstimmungen zugewiesenen Zugangsdaten zur Authentifizierung des Wählers oder der Wählerin im Online-Wahlportal. ³Im übrigen ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen insbesondere durch getrennte Vorbereitung der sonstigen Wahlunterlagen sowie weitere geeignete Vorkehrungen bei der Gestaltung der Stimmzettel zu gewährleisten, dass gegen die Durchführbarkeit der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 keine Bedenken bestehen und eine Beeinträchtigung oder Beeinflussung der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht zu befürchten ist.
- (2) ¹Anträge auf Genehmigung (Zustimmung) nach Abs. 1 Satz 1 sind zusammen mit dem Antrag nach § 7a Abs. 2 schriftlich bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einzureichen. ²Die Entscheidung über die Zustimmung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters im Benehmen mit dem Wahlausschuss soll mit der Entscheidung über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen nach § 10 Abs. 3 sowie der Entscheidung über die Zustimmung nach § 7a Abs. 2 Satz 3 getroffen werden.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 7a und § 17a treten am 30. September 2022 außer Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27. April 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 27. April 2022.

Ansbach, 27. April 2022

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 27.04.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.04.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27.04.2022.